



Verordnung über Zertifikate zum Nachweis einer Covid-19-Impfung, einer Covid-19-Genesung oder eines Covid-19-Testergebnisses

(Covid-19-Verordnung Zertifikate)

Änderung vom «\$\$SmartDocumentDate» **ENTWURF vom 06.09.21;**
14:00 Uhr

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Covid-19-Verordnung Zertifikate vom 4. Juni 2021¹ wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 3 und 4

³ Die Kantone sorgen zudem dafür, dass die Ausstellerinnen und Aussteller nach Absatz 2 Anträge für im Ausland erhaltene Impfungen oder durchgemachte Genesungen behandeln:

- a. von Schweizerinnen und Schweizern;
- b. von Ausländerinnen und Ausländern, die gemäss Artikel 4 der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020² zur Einreise berechtigt sind und einen Aufenthalt in der Schweiz glaubhaft machen.

⁴ Der Antrag auf eine Ausstellung von Covid-19-Impfzertifikaten und Covid-19-Genesungszertifikaten nach den Absätzen 1 und 3 muss einschliesslich der Unterlagen nach Artikeln 13 Absatz 2 Buchstabe c und 16 in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache eingereicht werden. Liegen diese Unterlagen nicht in einer dieser Sprachen vor, müssen amtlich beglaubigte Übersetzungen eingereicht werden.

Art. 10 Abs. 6

⁶ Die Ausstellerinnen und Aussteller, die zuständigen kantonalen Behörden sowie das BIT dokumentieren den Widerruf von Zertifikaten mit folgenden Informationen:

SR

- 1 SR **818.102.2**
- 2 SR **818.101.24**

- a. die eindeutige Zertifikatskennung;
- b. Angaben, welche die Nachvollziehbarkeit des Entscheides über den Widerruf ermöglichen.

Art. 11 Abs. 2

² Die Kantone können vorsehen, dass die Ausstellerinnen und Aussteller in den folgenden Fällen eine angemessene Kostenbeteiligung erheben können:

- a. bei wiederholter Neuausstellung infolge Verlusts eines Zertifikats;
- b. bei Personen nach Artikel 7 Absatz 3 Buchstaben a–b, sofern sie keinen Wohnsitz oder, im Falle von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, nicht ihre letzte Wohnsitz- oder Heimatgemeinde im betreffenden Kanton haben.

Art. 13 Abs. 1

¹ Ein Covid-19-Impfzertifikat wird nur für einen Impfstoff ausgestellt:

- a. der über eine Zulassung in der Schweiz verfügt;
- b. der über eine Zulassung der Europäischen Arzneimittelagentur für die EU gemäss der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 verfügt;
- c. der nachweislich dieselbe Rezeptur wie ein Impfstoff aufweist, der gemäss den Buchstaben a–b zugelassen ist, jedoch von einem Dritten unter anderem Namen in Verkehr gebracht wird, und der gemäss den Vorgaben oder Empfehlungen des Staates, in dem die Impfung durchgeführt wurde, vollständig verimpft wurde.

Art. 23 Abs. 2

² Sobald die Europäische Kommission die Gleichwertigkeit eines oder mehrerer interoperabler Zertifikate aus Drittstaaten anerkennt, führt das EDI Anhang 5 entsprechend nach, sofern der jeweilige Drittstaat der Schweiz das Gegenrecht gewährt.

II

Die Anhänge 1–2 sowie 5 werden gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am ... September 2021 in Kraft.

«\$\$SmartDocumentDate»

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang 1
(Art. 12, 28a Abs. 3 Bst. a, 29 Abs. 2 Bst. c Ziff. 2 und 33)

Allgemeiner Inhalt der Covid-19-Zertifikate

Ziff. 1 Bst. a

- a. Amtlicher Name und amtliche Vornamen (in dieser Reihenfolge)

Besondere Bestimmungen über Covid-19-Impfzertifikate

Ziff. 1 Bst. a–b und d

- a. für eine Impfung mit zwei Dosen (Comirnaty, Spikevax, Vaxzevria, Sinopharm BIBP, Sinovac, Covishield): am Tag der Verabreichung der zweiten Dosis;
- b. für eine Impfung mit einer Dosis (COVID-19 Vaccine Janssen): am 22. Tag nach Verabreichung der Dosis;
- d. Im Falle einer zusätzlichen Dosis für Personen mit schwerer Immundefizienz: am Tag der Verabreichung der Dosis.

3 Vollständigkeit der Impfung bei Kombinationen von unterschiedlichen Impfungen mit zwei Dosen

- a. Erstimpfung: Comirnaty / Zweitimpfung: Spikevax;
- b. Erstimpfung: Spikevax / Zweitimpfung: Comirnaty;
- c. Erstimpfung: Vaxzevria / Zweitimpfung: Spikevax;
- d. Erstimpfung: Vaxzevria / Zweitimpfung: Comirnaty.

Liste der anerkannten ausländischen Zertifikate

Ziff. 1.2 Bst. c

- c. der nachweislich dieselbe Rezeptur wie ein Impfstoff aufweist, der gemäss den Buchstaben a–b zugelassen ist, jedoch von einem Dritten unter anderem Namen in Verkehr gebracht wird, und der gemäss den Vorgaben oder Empfehlungen des Staates, in dem die Impfung durchgeführt wurde, vollständig verimpft wurde.